

Satzung der Stadt Landshut über die

VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 08-23/1-1 für den Bereich „Zwischen Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Lenauweg und Mörikeweg“

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 08.10.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

In seiner Sitzung vom 08.10.2021 hat der Bausenat der Stadt Landshut beschlossen, für den o. g. Bereich „Zwischen Eichendorffstraße, Uhlandstraße, Lenauweg und Mörikeweg“ den Bebauungsplan Nr. 08-23/1 aufzustellen. Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind: Eine der baulichen, geografischen und städtebaulichen Umgebung sowie dem vorhandenen Erschließungsnetz angemessene Nachverdichtung. Der Plan mit den wesentlichen Festsetzungsinhalten sowie die Begründung zur Aufstellung vom 08.10.2021 sind Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen für den sich aus dem beiliegenden Lageplan (Bestandteil dieser Satzung) des Amts für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 08.10.2021 ergebenden räumlichen Geltungsbereich, der begrenzt wird von (im Uhrzeigersinn) der Eichendorffstraße, dem Mörikeweg, der Bebauung zwischen Mörike- und Lenauweg, dem Lenauweg mit anliegender Bebauung sowie der Bebauung nördlich der Uhlandstraße.

Das Gebiet für das die Veränderungssperre erlassen wird, beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 281/12, 281/11, 281/8, 282/5, 284/28, 284/11, 284/12, 284/14, 284/27, 2564/22, 2564/28, 2564/30, 2564/31, 2564/36, 2564/35, 2564/34, 2564/33, 283/18, 283/19, 283/5, 283, 283/48, 283/22, 283/31, 283/1, 283/36, 283/37, 283/38, 283/39, 283/30, 283/28, 283/3, 283/25, 283/26, 283/27, 283/8, 283/7, 281, 281/9, 283/6, 284/22, 284/15, 283/15, 283/17, 283/4, 283/16, 283/34, 283/20, 283/21, 283/32, 2564/39, 2564/32 sowie Teilbereiche der Fl.Nrn. 2564/7, 2564/44, 283/14 und 283/23 alle der Gemarkung Berg ob Landshut sowie ein Teilbereich der Fl.Nrn. 2556/8 der Gemarkung Landshut.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, außerdem Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 aufgeführte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Landshut, den 08.10.2021
STADT LANDSHUT

Landshut, den 08.10.2021
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor